

# Impressum, Offenlegung und Pflichtexemplar-Recht

## I. Impressumspflicht gemäß § 24 MedienG und Ausnahmen

Unter diesen Punkt wird zunächst nur die Impressumspflicht behandelt; die angeführten Beispiele liefern daher nur Informationen darüber, wie ein Impressum aussehen muss.

In Punkt II. wird das Thema Offenlegung behandelt, welches eng mit dem Impressum verknüpft ist. Für die Praxis bietet es sich daher an, in den betreffenden Medien **Impressum und Offenlegung gemeinsam anzuführen**; in diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die **Beispiele in Pkt. III.** verwiesen.

Bei den nachstehend angeführten Angaben zum Impressum handelt es sich weiters (nur) um Pflichtangaben; zusätzlich können natürlich noch weitere Informationen betreffend die Erstellung gemacht werden, wie zB Mailadresse, Telefonnummer und Homepage der Pfarre, Bildnachweise, Gestaltungshinweise, Angaben über Graphik und Design, etc.

### I.1. Impressum bei nicht-periodischen, nicht-elektronischen Medien

Das sind jene Medien, die weniger oft als 4mal jährlich erscheinen und nicht elektronisch sind; zB **Kirchenführer, Pfarrprospekte, Pfarrblatt** (nur, wenn es **weniger als 4mal jährlich** erscheint!). Veranstaltungseinladungen, wenn sie redaktionelle Beiträge enthalten.

Hier sind im Impressum anzuführen:

- **Medieninhaber**<sup>1</sup> (Dieser muss mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sein.)  
Für Druckwerke der Pfarrgemeinden (zB Prospekt über pfarrlichen Christkindmarkt in der Pfarrgemeinde) kommt im Wesentlichen nur der jeweilige Rechtsträger „Pfarrkirche“ (juristische Person des Öffentlichen Rechts) als Medieninhaber in Betracht, da die „Pfarrgemeinde“ keine eigene Rechtspersönlichkeit im juristischen Sinne besitzt. Druckwerke, welche ausschließlich oder ganz überwiegend die örtliche Kinder- und Jugendbetreuung bzw. diesbezügliche Einrichtungen zum Gegenstand haben, können auch auf „Pfarrcaritas“ lauten, da auch dieser pfarrliche Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist.  
Druckwerke die der jeweils regional übergeordneten Pfarre (im Rahmen des Strukturprozesses auch als „Pfarre Neu“ bezeichnet) zuzurechnen sind, haben – nach deren rechtswirksamer Errichtung und damit Erlangung der Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich – entsprechend auf den Rechtsträger „Pfarre“ zu lauten.
- **Hersteller**<sup>2</sup> (muss Rechtspersönlichkeit besitzen, daher Druckerei mit vollem Firmenwortlaut bzw. nur pfarrliche Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit (siehe „Medieninhaber“ oben))
- **Verlagsort**
- **Herstellungsort**

Beispiel:

*Medieninhaber: Pfarrkirche St. Peter*

*Hersteller: Druckerei Print & Co.*

*Verlagsort: Linz*

*Herstellungsort: Linz*

---

<sup>1</sup>**Medieninhaber**= wer die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerks oder dessen Herstellung und Verarbeitung besorgt;

<sup>2</sup>**Hersteller**= wer die Massenherstellung von Medien besorgt; Hersteller, Medieninhaber, Herausgeber und Verleger können auch in einer Person vereinigt sein;

## I.2. Impressum bei periodischen Medien

Das sind jene Medien, welche öfter als 4mal jährlich in gedruckter Form erscheinen: **Pfarr(gemeinde)blatt<sup>3</sup>, Verkündzettel.**

Hier hat das Impressum folgende Mindestinformationen aufzuweisen:

- **Medieninhaber** (Name und Anschrift) muss Rechtspersönlichkeit besitzen (siehe „Medieninhaber“ unter I.1.),
- **Hersteller** (Name und Anschrift) – muss Rechtspersönlichkeit besitzen (siehe „Hersteller“ unter I.1.)
- **Herausgeber<sup>4</sup>**- Name und Anschrift; muss keine Rechtspersönlichkeit besitzen; kann zB auch Pfarrgemeinderat oder Fachteam für Öffentlichkeitsarbeit sein.
- **Verlagsort**
- **Herstellungsort**

Beispiel:

*Medieninhaber,: Pfarrkirche St. Peter, Tungassingenerstraße 23a, 4020 Linz*

*Herausgeber: Fachteam für Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrkirche St. Peter, Tungassingenerstraße 23a, 4020 Linz*

*Hersteller: Druckerei Print & Co., Hauptstraße 1, 4020 Linz*

*Verlagsort: Linz*

*Herstellungsort: Linz*

## I.3. Impressum bei wiederkehrenden elektronischen Medien

Wiederkehrende elektronische Medien sind solche, die auf elektronischem Weg wenigstens vier mal im Kalenderjahr verbreitet werden: **Newsletter, periodische Massen-E-Mails, Pressemeldungen** (wenn in Form von Massen-E-Mails)

Pflichtangaben im Impressum:

- **Medieninhaber** (Name und Anschrift)– muss Rechtspersönlichkeit besitzen (siehe „Medieninhaber“ unter I.1.)
- **Herausgeber** (Name und Anschrift) - muss keine Rechtspersönlichkeit besitzen; kann zB auch Pfarrgemeinde, Pfarrgemeinderat oder Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit sein.

Beispiel:

*Medieninhaber, Herausgeber: Pfarrkirche St. Peter, Tungassingenerstraße 23a, 4020 Linz*

*Medieninhaber: Pfarrkirche St. Peter, Tungassingenerstraße 23a, 4020 Linz*

*Herausgeber: Fachteam für Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrkirche St. Peter, Tungassingenerstraße 23a, 4020 Linz*

Diese Angaben können entweder direkt im Newsletter bzw in der Pressemeldung gemacht werden oder indirekt mittels Anführung eines Links auf die Website. Durch Klicken darauf muss das Impressum ständig leicht und unmittelbar abrufbar sein.

Websites brauchen kein Impressum, jedoch eine Offenlegung gemäß § 25 MedienG erfolgen (vgl unten).

---

<sup>3</sup>Wenn es weniger oft als 4 mal jährlich erscheint vgl unter Pkt I.1.

<sup>4</sup>**Herausgeber** ist, wer die grundlegende Richtung des periodischen Mediums bestimmt (*ist von untergeordneter rechtlicher Bedeutung, weil keine unmittelbaren Rechtsfolgen an den Herausgeber anknüpfen*);

## II.4. Exemte Medien

Sogenannte **exemte Medien**; das sind unter anderem "**Medien, die im [...] religiösen Leben [...] als Hilfsmittel dienen**", brauchen gemäß § 50 Ziff. 4 MedienG kein Impressum. Angeführt werden dazu explizit Werbeprospekte, elektronische Werbe-Newsletter, Einladung zu Veranstaltungen. Wesentlich ist, dass es sich bei den Publikationen um ein Hilfsmittel handeln muss; ein solches liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Inhalt der Meinungsbildung dient bzw Selbstzweck ist.

**Veranstaltungseinladungen, Kirchenführer und Pfarrprospekte**, brauchen daher kein Impressum, wenn sie ausschließlich Informationen enthalten, also Veranstaltungsort und -zeit, Adressen, Telefonnummern und Angaben über das Wirken der Pfarre. Sobald in diesen Publikationen redaktionelle Beiträge auftauchen und somit die Meinungsbildung des Lesenden beeinflussen werden könnte, handelt es sich um kein Hilfsmittel mehr. In diesem Fall ist dann ein Impressum wie in Punkt I.1. dargelegt, anzuführen.

**Da eine Abgrenzung zwischen Hilfsmittel und meinungsbildenden Inhalten im Einzelfall schwierig sein kann, empfiehlt die Abteilung Recht und Liegenschaften der Diözesanfinanzkammer Linz, im Zweifel immer ein Impressum und eine Offenlegung anzuführen.**

## II. Offenlegungspflicht gemäß § 25 MedienG

### II.1. Offenlegungspflicht bei periodischen und elektronischen periodischen Medien

Die Offenlegungspflicht betrifft periodische Medien und elektronische periodische Medien: **Pfarrblatt, Verkündzettel, Website, Facebook, Newsletter**.

Es sind daher zusätzlich zum Impressum nachstehende Angaben zu veröffentlichen:

- Medieninhaber (Name, Unternehmensgegenstand, Sitz, Namen der vertretungsbefugten Organe)
- Erklärung über die grundlegende Richtung des periodischen Druckwerks (Blattlinie): hier soll die Grundhaltung in gesellschaftlichen oder weltanschaulich-politischen Fragen zum Ausdruck gebracht werden.

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass Verflechtungen mit Medienunternehmen<sup>5</sup> oder Mediendiensten<sup>6</sup> bestehen, setzen Sie sich bitte mit der Abteilung Recht und Liegenschaften der Diözesanfinanzkammer in Verbindung.

**Inklusive** der in Pkt II. 3 genannten Impressumspflichten sind daher bei periodischen Medienwerken (Pfarrblatt, Verkündzettel), nachstehende Angaben zu machen:

zB:

### Impressum und Offenlegung gemäß § 25 MedienG

*Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber und Verleger: Pfarrkirche St. Peter, Tungassingstraße 23a, 4020 Linz, vertreten durch den/die Finanzverantwortliche/n<sup>7</sup> des Fachteams für Finanzen,*

---

<sup>5</sup>Medienunternehmen=Unternehmen, in dem die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird sowie seine Herstellung und Verbreitung besorgt oder veranlasst werden; Hauptzweck ist die inhaltliche Gestaltung eines Mediums, daher für Pfarren/Pfarrgemeinden eher nicht relevant.

<sup>6</sup>Unternehmen, die andere Medienunternehmen mit Beiträgen versorgen.

<sup>7</sup>vorbehaltlich der Bevollmächtigung/Delegation durch den Pfarrer als Leiter der regional übergeordneten Pfarre (im Rahmen des Strukturprozesses als „Pfarre neu“ bezeichnet)

Herrn/Frau XY

Unternehmensgegenstand: Römisch-Katholische Pfarrgemeinde

Herstellungsort: 4020 Linz

Verlagsort: Linz

Blattlinie<sup>8</sup>: Informations- und Kommunikationsorgan der Pfarrkirche St. Peter

Es werden keine Beteiligungen an Medienunternehmen oder Mediendiensten gehalten.

### **Impressum und Offenlegung gemäß § 25 MedienG**

Medieninhaber: Pfarrkirche St. Peter, Tungassingerstraße 23a, 4020 Linz, vertreten durch den/die Finanzverantwortliche/n<sup>9</sup> des Fachteams für Finanzen, Herrn/Frau XY

Unternehmensgegenstand: Römisch-Katholische Pfarrgemeinde

Herausgeber: Fachteam für Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrkirche St. Peter, Tungassingerstraße 23a, 4020 Linz

Hersteller: Druckerei Print & Co., Hauptstraße 1, 4020 Linz

Verlagsort: Linz

Herstellungsort: Linz

Blattlinie: Kommunikations- und Informationsorgan der Pfarrkirche St. Peter

Es werden keine Beteiligungen an Medienunternehmen oder Mediendiensten gehalten.

Bei **Websites, Facebook und Newsletter** sind folgende Angaben zu machen:

### **Offenlegung gemäß § 25 MedienG**

Medieninhaber: Pfarrkirche St. Peter, Tungassingerstraße 23a, 4020 Linz, vertreten durch den/die Finanzverantwortliche/n<sup>9</sup> des Fachteams für Finanzen, Herrn/Frau XY

Unternehmensgegenstand: Römisch-Katholische Pfarrgemeinde

Blattlinie: Kommunikations- und Informationsorgan der Pfarrkirche St. Peter

Es werden keine Beteiligungen an Medienunternehmen oder Mediendiensten gehalten.

## **2. Praxishinweise zur Offenlegung und Impressumspflicht**

Wann immer Zweifel bestehen, welche Angaben das Impressum bzw die Offenlegung enthalten muss, empfiehlt es sich, sich an den beiden Beispielen in Pkt. II.2. **Impressum und Offenlegung gemäß § 25 MedienG** zu orientieren und somit eher zuviel als zuwenig anzuführen.

## **III. Anbieters- und Ablieferungspflicht**

### **III.1. bei Druckwerken** (ausgenommen exemte Medien, siehe unten)

Jedes Druckwerk<sup>10</sup>, das im Inland erscheint, hat der Medieninhaber binnen eines Monats nach Beginn der Verbreitung wie folgt abzuliefern<sup>11</sup>:

- Österreichische Nationalbibliothek  
Josefsplatz 1

<sup>8</sup>Dies ist nur eine beispielhafte Blattlinie; sie kann von den einzelnen Pfarren jeweils individuell formuliert werden.

<sup>9</sup>vorbehaltlich der Bevollmächtigung/Delegation durch den Pfarrer als Leiter der regional übergeordneten Pfarre (im Rahmen des Strukturprozesses als „Pfarre neu“ bezeichnet)

<sup>10</sup>Hinsichtlich Verkündzettel empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit den Bibliotheken, da - je nach Ausgestaltung des Verkündbriefes – fraglich ist, ob diesbezüglich überhaupt eine Ablieferungspflicht besteht.

<sup>11</sup> Gesetzlich vorgesehen wäre auch eine Ablieferung an die Universitätsbibliothek Linz; diese möchte aber (derzeit) keine Pfarrblätter und ähnliches erhalten.

1010 Wien

2 Exemplare jedes Druckwerks

- OÖ Landesbibliothek  
Schillerplatz 2  
4020 Linz

3 Exemplare bei periodischen, 2 Exemplare bei sonstigen Druckwerken

Jedes Druckwerk, das im Inland erscheint, hat der Medieninhaber binnen eines Monats nach Beginn der Verbreitung wie folgt anzubieten:

Parlamentsbibliothek: 1 Exemplar

Dr. Karl Renner Ring 3

1010 Wien

1 Exemplar

administrative Bibliothek des Bundeskanzleramtes:

Herrengasse 23

1010 Wien

1 Exemplar

Wird die Ablieferung binnen eines Monats verlangt, ist binnen eines weiteren Monats ein Exemplar auf eigene Kosten zu übermitteln. Bei periodischen Druckwerken ist es ausreichend, wenn das Druckwerk beim erstmaligen Erscheinen zum laufenden Bezug angeboten wird.

#### Ausnahmen bei exemten Medien

Druckwerke, die im religiösen Leben als Hilfsmittel dienen<sup>12</sup>, sind nur bei der Nationalbibliothek abzuliefern (2 Stück)!

### **III.2. bei sonstigen Medienwerken**

Gemäß § 43a MedienG sind auch sonstige Medienwerke<sup>13</sup> wie folgt abzuliefern:

Österreichische Nationalbibliothek: 1

OÖ Landesbibliothek: 1

Universitätsbibliothek Linz: 1

Wie nachstehend sind sonstige Medienwerke anzubieten:

Parlamentsbibliothek: 1

administrative Bibliothek des Bundes: 1

Wird die Ablieferung binnen eines Monats verlangt, ist binnen eines weiteren Monats ein Exemplar auf eigene Kosten zu übermitteln.

Bei periodischen sonstigen Medienwerken ist es ausreichend, wenn das sonstige Medienwerk beim erstmaligen Erscheinen zum laufenden Bezug angeboten wird.

Erscheint der Inhalt eines sonstigen Medienwerkes auf unterschiedlichen Datenträgern, so besteht die Ablieferungs- und Anbietungspflicht für jede Art des Datenträgers.

---

<sup>12</sup>Definition vgl. unter II. 1.

<sup>13</sup>Das sind insbesondere CD-ROM, DVD, Diskette.

## Ausnahmen bei exemten Medien

Sonstige Medienwerke, die im religiösen Leben als Hilfsmittel dienen<sup>14</sup>, sind nur bei der Nationalbibliothek abzuliefern (1 Stück)!

Dies könnte der Fall sein, wenn Kirchenführer, Schematismus und weitere Unterlagen, die rein der Information dienen, auf solchen Datenträgern gespeichert und verbreitet werden.

### **III.3. Sammlung und Ablieferung periodischer elektronischer Medien**

Bei Websites, elektronischen Newslettern und Pressemeldungen – kurz gesagt, bei allem, was **elektronisch verbreitet** wird - besteht **keine generelle Ablieferungspflicht**; tätig werden muss man nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Nationalbibliothek!

Die ÖNB ist zum sog. **Domain Harvesting**<sup>15</sup> und zum sog. **Selektiven Harvesting**<sup>16</sup> berechtigt. Ersteres passiert sozusagen unsichtbar; vor Beginn einer selektiven Sammlung ist der Medieninhaber jedoch schriftlich in Kenntnis zu setzen (ev. besteht ein Recht auf Sperrung).

Interne elektronische Inhalte (Intranet) unterliegen nicht dem Harvesting.

Ist die Erfassung der Inhalte durch Harvesting nicht möglich, besteht eine Ablieferungspflicht des Medieninhabers<sup>17</sup>. Die Übermittlung der Mittel kann dann in jeder technischen Form erfolgen, die mit der ÖNB vereinbart wird.

überarbeitet  
Andreas Grasböck  
Stand 05.12.2022

---

<sup>14</sup>Definition vgl. unter II. 1.

<sup>15</sup>Generelle automatisierte Sammlung von Medieninhalten, die unter einer .at Domain abrufbar sind

<sup>16</sup>Selektive Sammlung von Inhalten einzelner periodischer elektronischer Medien mit häufiger Änderung der Inhalte.

<sup>17</sup>**Nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die ÖNB!**